

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 32

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Vom Bibellesen. — Schulentlassene Jugend. — Erziehung der Schuljugend zur Höflichkeit. — Schulschriften aus der Schweiz. — Gute Ferien. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 15.

Vom Bibellesen.

Eine lange Einleitung? Nein, eine solche nützte nichts; in dieser Sache stellen wir uns gleich die Frage:

Was sagt die Kirche dazu? *)

Daß von Leo XIII. das Bibellesen nicht nur als erlaubt erklärt wurde, daß er im Gegenteil sogar wünschte, daß die Gläubigen fleißig die hl. Schrift lesen, sieht man aus der Ablassbewilligung für diese fromme Übung, indem er allen, die eine Viertelstunde im Evangelium lesen, einen Ablass von 300 Tagen zuwendete, und denen, die diese Übung einen Monat lang fortsetzen, unter den üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass verlieh.

Leo XIII. begünstigte sodann die Bildung der Gesellschaft des hl. Hieronymus, die sich die Verbreitung zunächst des Neuen Testaments unter den italienischen Katholiken zur Aufgabe gesetzt hat. Diese pia Società wurde im Jahre 1902 in

*) Papst Leo XIII. hat am 25. Jänner 1897 durch die Konstitution *Officiorum ac munerum* das ganze kirchliche Bücherverbot und damit auch die Beschränkung des Gebrauchs der Bibel neu geregelt. Was ist also in Bibellese-Angelegenheit geltendes Recht? Verboten sind:

1. alle von Nichtkatholiken herausgegebenen Ausgaben des Urtextes der Bibel und der alten Uebersetzungen.
2. alle von Nichtkatholiken besorgten Ausgaben der spätern Uebersetzungen.
3. alle von Nichtkatholiken angefertigten Uebersetzungen in die Volkssprache.
4. auch die von Katholiken angefertigten Uebersetzungen in die Volkssprache, wofern sie nicht vom apostolischen Stuhle approbiert oder mit Anmerkungen aus den Werken der Kirchenväter oder katholischer Gelehrter versehen und die bischöfliche Druckerlaubnis haben.

Zu lesen erlaubt sind also alle Uebersetzungen, welche vom apostolischen Stuhle approbiert sind (in diesem Falle brauchen sie keine Anmerkungen zu haben) oder aber nur vom Bischof approbiert sind, und Anmerkungen haben.